148. Entscheid des Stadtgerichts in einem Konflikt um das Zugrecht des Grossmünsterstifts im Zusammenhang mit dem Kauf der Volmarshube in Schwamendingen

1707 März 30

Regest: Das Stadtgericht entscheidet im Streit zwischen Heinrich Weber von Schwamendingen sowie Stiftsverwalter Wolf und dem Grossmünsterstift, vertreten durch Ratsprokurator Albrecht und Stiftsschreiber Bodmer, weil das Stift beim Verkauf der Volmarshube von Heinrich Weber an Kaspar Wüst ein Vorkaufsrecht geltend machte. Nach Berücksichtigung des durch Bodmer aufgesetzten Kaufscheins, des Protests von Statthalter Hirzel als Gläubiger einer auf diesem Hof liegenden Schuld gegen den Fall des Hofs an die Tote Hand sowie weiterer Aussagen von Kaspar Wüst und Pfarrer Köchli entscheidet das Stadtgericht, dass das Grossmünster beim Kauf bleiben kann. Sollte es jedoch vom Kauf zurücktreten, soll Weber die bereits erhaltene Anzahlung als Reuegeld behalten dürfen. Das Stift erhält acht Tage Bedenkzeit.

Kommentar: Unter der Signatur StAZH G I 8, Nr. 143 findet sich ein Entwurf für eine Verleihung der Volmarshube an Kaspar Wüst als Handlehen. Zum Stadtgericht vgl. SSRQ ZH NF II/11, Nr. 119; 15 SSRQ ZH NF II/11, Nr. 155; Bauhofer 1940; Bauhofer 1943a.

In der streitigkeit entzwüschent Heinrich Wäberen von Schwamendingen ein-, und hr rathsprocurator Albrechten, mit zu thun herren stifftschreiber Bodmers, innammen hr verwalter Wolffen und sambtlicher wolehrwürdiger stifft zum Großenmünster alhier anderseits, belangende^a die haltung deß zugs, so ein wol ehrwürdiger stifft um den zwüschent obbemeldtem Heinrich Wäberen als verkaüffer und Caspar Wuest als vorgegebnem kaüfferen deß so genanten Vollmats Hueb [!] hoffs zu Schwamendingen um 3600 ft getroffenen kauff gethan habe, ward nach ersehung eines von vorbemeldtem hr stifft schreiber Bodmeren aufgesetzten kauffscheins vom 28. b januarii letzthin; demnach herren land- 25 schreiber Wuesten, innammen meines hochgeachten herren statthalter Hirtzels, als creditoris einer uff dieserem hoff in 900 ft capital bestehenden schuld, wider dieseren in todten hand fallenden kauff-zug abgelegten protestation und hierum ertheilten weitläuffigen bericht; demnach hierüber alles abgelegten klag und antwort sambt deß angeregten Caspar Wuesten persöhnlicher ußag und herren pfarrer Köchlis uff das an ihne gethane angelegenliche begehren eröffneten nachricht um die an Heinrich Wäberen von obwolvermeldtem herrn verwalter Wolffen ihme jüngsthin übergeben commission, verhör und betrachtung einhellig erkennt, es solle einer wol ehrwürdigen stifft dieser kauffs-zug eintweders verbleiben oder aber selbige im widerigen fahl dem Heinrich Wäber die an den kauffschilling / [S. 2] bereits avancierten 325 ft als ein wendschatz nachzusehen schuldig sein, mithin innert acht tagen zeit sich an dieserem orth deß eint- oder anderen zu erklähren habe.

Actum an einem ehrsamben freyen stattgericht in Zürich, mitwuchs, den 30. martii anno 1707.

Grichtschreiber scripsit

40

[Vermerk auf der Rückseite:] Herren verwalter Wolffen zu hochgeehrten handen [Vermerk auf der Rückseite:] Grichtsurthel betrefend Heinrich Wäbers güeter verkauf.

Original: StAZH G I 8, Nr. 151; Doppelblatt; Gerichtsschreiber am Stadtgericht Zürich; Papier, $23.5 \times 34.0 \, \mathrm{cm}$.

- ^a Unsichere Lesung.
 - b Unsichere Lesung.